

1964	Ausgegeben zu Bonn am 20. Mai 1964	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 64	Haushaltsgesetz 1964	477
8. 5. 64	Verordnung über die Erteilung von vorläufigen internationalen Moselschifferpatenten <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9503-11</i>	506

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)

Vom 13. Mai 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 wird in Einnahme und Ausgabe auf

60 345 900 000 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

58 094 397 500 Deutsche Mark

und

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

2 251 502 500 Deutsche Mark.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen bestimmen, daß § 30 Abs. 3 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung keine Anwendung findet.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für solche Ausgabenansätze, die im Bundeshaushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

§ 3

(1) § 14 der Reichshaushaltsordnung ist auch auf einmalige und außerordentliche Ausgaben für bauliche Unternehmungen anzuwenden, bei denen der Bund nicht selbst Bauträger ist, aber mehr als 50 vom Hundert der Baukosten trägt.

(2) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 Deutsche Mark durch den Betrag von 80 000 Deutsche Mark zu ersetzen.

(3) In Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung gelten für die Benutzung von Dienstkraftwagen außerhalb der rein dienstlichen Verwendung die Richtlinien der Bundesregierung vom 16. März 1962.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, in Abweichung von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zuzulassen, daß

1. bewegliche Sachen des Bundes, die aus Zuwendungen des Bundes zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung erworben sind, den Trägern der Forschungseinrichtungen oder zentralen Forschungsorganisationen unentgeltlich übereignet werden,
2. bewegliche Sachen und Leistungen des Bundes aus Anlaß von Katastrophen, größeren Unglücksfällen und Notständen unentgeltlich überlassen werden, wenn die Überlassung zur Abwendung oder Milderung einer nicht vorhergesehenen Notlage erfolgt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß bundeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigen-